

**Tarifvertrag  
über eine Erholungsbeihilfe  
für Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe,  
die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind**

**gültig ab 01.06.2008**

Zwischen dem

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.,  
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg,

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
- Bundesvorstand -, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

wird folgender Tarifvertrag über eine Erholungsbeihilfe vereinbart:

**I.**

Hafendarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, erhalten pro Kalenderjahr eine Erholungsbeihilfe als Bruttobetrag in Höhe von Euro 260.

**II.**

Die Zahlung der Erholungsbeihilfe erfolgt auf Antrag des Hafendarbeiters in unmittelbarem Zusammenhang mit einem mindestens einwöchigen Urlaub. Der Antrag ist spätestens 14 Werkzeuge vor Antritt des Urlaubs zu stellen. Die fällige Pauschalsteuer nebst etwaiger Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag trägt der Hafendarbeiter. Weitere Einzelheiten zur Umsetzung sind betrieblich zu regeln.

**III.**

Der Anspruch auf Gewährung der Erholungsbeihilfe bleibt bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes für Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen außer Ansatz. Während der Altersteilzeit wird die Erholungsbeihilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen in voller Höhe gewährt.

**IV.**

Der Anspruch auf Gewährung der Erholungsbeihilfe setzt voraus, dass der Hafendarbeiter bei Antragstellung dem Arbeitgeber glaubhaft seine Mitgliedschaft in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nachgewiesen hat. Weitere Einzelheiten sind betrieblich zu regeln.

**V.**

Gewährt ein Arbeitgeber die Leistung nach Ziffer I., entsprechende oder über die in Ziffer I festgelegten Ansprüche hinausgehende Beträge oder sonstige Leistungen Hafentarifarbeitern, die nicht Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, so erhöht sich für die Hafentarifarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind, die Arbeitgeberleistung entsprechend.

**VI.**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten, erstmals zum 31.05.2009 gekündigt werden.

Für den Fall, dass sich wesentliche, insbesondere steuergesetzliche Regelungen zur Erholungsbeihilfe ändern, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung vorzeitig in Verhandlungen einzutreten.

Hamburg, 30.05.2008

Zentralverband der deutschen  
Seehafenbetriebe e.V.

Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand -

**Protokollnotiz  
zu dem Tarifvertrag über eine Erholungsbeihilfe  
für Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe,  
die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind**

**gültig ab 01.06.2008**

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass sich die Höhe der Erholungsbeihilfe für Teilzeitbeschäftigte anteilig nach ihrer arbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit im Verhältnis zu der Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten ermittelt.

Hamburg, 30. Mai 2008

Zentralverband der deutschen  
Seehafenbetriebe e. V.

Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand -